

Strengere Sanktionsvorschriften dürfen nicht die Falschen treffen!

Bei der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche
müssen die Herausforderungen für Unternehmen
und deren Mitarbeiter berücksichtigt werden

Einleitung

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Das Deutsche Aktieninstitut vertritt die Interessen der Güterhändler im Bereich der Geldwäscheprävention. Gerne kommentieren wir aus dieser Sichtweise den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, der am 11. August 2020 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht wurde.

Im Folgenden weisen wir vor allem auf Aspekte hin, die im Entwurf der Verbesserung bedürfen:

1 Entfallen des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 StGB-E:

Der Referentenentwurf sieht vor, auf den bisher bestehenden selektiven Vortatenkatalog an schweren Straftaten zu verzichten. Er schlägt vor, sämtliche Straftaten in den Kreis der Vortaten aufzunehmen.

Während wir die Intention verstehen, den bisherigen Straftatbestand handbarer zu machen, weisen wir doch darauf hin, dass mit dem Wegfall des Vortatenkatalogs eine uferlose Ausdehnung der Strafbarkeit auf praktisch die gesamte Alltagskriminalität erfolgt. Die geplante Ausweitung wird zu einem deutlichen Zuwachs von Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten führen, der die Justiz zu überfordern droht.

Die vorgeschlagene Änderung des § 261 StGB, die undifferenziert jegliches strafbares Verhalten zur Vortat erklärt, hat zudem nur noch wenig mit der gezielten Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu tun. Es ist fraglich, warum § 261 StGB in dieser Form erweitert werden soll, wenn schon die Verfolgung inkriminierter Gelder aus schweren Straftaten nur schwer funktioniert.

Schließlich folgt die Änderung einem Trend, bei dem der Gesetzgeber das Wirtschaftsleben immer strengeren Sanktionsvorschriften unterwirft und damit schwieriger zu erfüllende Compliance-Pflichten für Unternehmen schafft:

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann der Umgang mit Geld, das aus irgendeiner Straftat stammt, in Zukunft eine Straftat darstellen. Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes müssen sich zur Vermeidung von Strafbarkeit in Zukunft stets fragen, ob ein Vertragspartner möglicherweise mit inkriminierten Mitteln zahlt. Als Konsequenz droht ständiges Misstrauen in die Redlichkeit des Vertragspartners zur Compliance-Pflicht zu werden. Dies ist unserem Wirtschaftsleben nicht zuträglich.

Aus unserer Sicht müssten vielmehr die Ressourcen der staatlichen Behörden erweitert werden, um die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirklich effektiv zu bekämpfen. Auch eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit der Behörden mit Verpflichteten, insbesondere mit Finanzinstituten und promptes Feedback der Behörden an Banken in gemeldeten Geldwäscheverdachtsfällen können helfen.

2 § 261 Abs. 4 StGB-E: Mindestfreiheitsstrafe bei Syndikusrechtsanwälten

Nach dem Referentenentwurf wird gemäß § 261 Abs. 4 StGB-E mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes begeht.

Aus Sicht der Syndikusrechtsanwälte ist die Vorschrift des § 261 Abs. 4 StGB-E problematisch. Ihnen droht in jedem denkbaren Fall der Geldwäsche im Rahmen der Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Arbeitgeber auch bei nur kleinkrimineller Vortat eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten. Zwar eröffnet § 47 Abs. 2 StGB die Möglichkeit einer Geldstrafe für den Fall, dass eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht kommt und die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht unerlässlich ist. Selbst wenn nach pflichtgemäßen richterlichen Ermessen keine Freiheitsstrafe, sondern „nur“ eine Geldstrafe verhängt wird, so wären dies bei der Mindeststrafe des § 261 Abs. 4 StGB-E von drei Monaten mindestens 90 Tagessätze. Ab 91 Tagessätzen würde eine Eintragung ins Bundeszentralregister erfolgen. Zudem führt § 261 Abs. 4 StGB-E zu der Frage, nach welcher Vorschrift ein bestellter Geldwäschebeauftragter, der zugleich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist – zumindest im Bereich der Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG – haftet.

Die verschärfte Strafdrohung für Syndikusrechtsanwälte und einen Geldwäschebeauftragten in seiner Funktion als Syndikusrechtsanwalt ist daher unverhältnismäßig. Soweit es die Erfüllung von geldwäscherechtlichen Pflichten angeht, sieht das GwG in § 56 GwG bereits umfassende und ausreichende Sanktionsmöglichkeiten vor.

Ausdrückliches gesetzgeberisches Ziel ist es, die Verpflichteten zu mehr Verdachtsmeldungen zu bewegen. Das geht am besten, ohne dass man gleich Gefahr laufen muss, selbst (verschärft) bestraft zu werden. Es ist jedoch zu beachten, dass es trotz der Streichung des bisherigen §261 Abs. 5 StGB (Leichtfertigkeit), schnell zu einer Strafbarkeit kommen kann:

Die Annahme von Vorsatz passiert nämlich bereits auf sehr niedriger Schwelle. Im Grunde reicht es in Zukunft, wenn Kenntnis aller Tatumstände vorliegt, dass Vermögen aus einer Straftat stammt und das Geld dann verborgen wird, sich oder einem Dritten verschafft, verwahrt, verwendet wird, etc. Böse Absichten muss man dabei nicht haben. Gerade bei Syndikusrechtsanwälten / Syndikusrechtsanwältinnen, die ihre Arbeit der Geldwäscheprävention besonders gründlich machen und den Sachverhalt umfänglich aufklären, liegt damit Vorsatz schnell vor. Also gerade diejenigen, die „wegschauen“, obwohl sie als Syndikusrechtsanwälte / Syndikusrechtsanwältinnen Verpflichtete im Sinne des GwG sind, werden begünstigt. Das ist der falsche Anreiz: Während früher „Wegschauen“ bestraft wurde (Leichtfertigkeit i.S.d. §261 Abs. 5 StGB), kann dieses jetzt zur Strafvermeidung führen.

Vor diesem Hintergrund ist die verschärfte Strafdrohung für Syndikusrechtsanwälte / Syndikusrechtsanwältinnen umso fragwürdiger.

Kontakt

Maximilian Lück, LL.M.
Head of EU Liaison Office
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Bruxelles
Phone +32 2 7894101
Fax +32 2 7894109
lueck@dai.de